# Amtsblatt



# **Landkreis Straubing-Bogen**

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten: Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR**, **Linie 3**, mit der **Bahn**, **Haltestelle Straubing-Ost** 

Nr. 12 13. Juni 2018 47. Jahrgang

# Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	98
2.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe für das Haushaltsjahr 2018	99/100
3.	Manövermeldung	101
4.	Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald" Herausnahme eines Gebietes von ca. 0,76 ha auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 732, Gmkg. Mitterfels, aus dem Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald".	102
	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe für das Haushaltsjahr 2018	102/103

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230 **Internet:** www.landkrais-straubing-bogon do

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

# Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO

Gemeinde: Bogen Gemarkung: Bogen Fl.Nr.: 1

Bauvorhaben: Neubau eines Aufzuges

Bauherr: Hornauer Peter (Pension Schreiber), Stadtplatz 23, 94327 Bogen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

### Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 23.05.2018 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 23.05.2018 Landratsamt Straubing-Bogen

Harant, Regierungsrätin

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

I.

# H a u s h a l t s s a t z u n g des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe (Landkreis Straubing-Bogen)

# für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.136.624,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 245.364,00€

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

-,--€

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage

-,--€

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

50.000,00€

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.
Straubing, den 30.05.2018 Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe
gez.
Bürgermeister K r ä Manfred Verbandsvorsitzender
II.
Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 16.05.2018, Aktenzeichen Nr. 21–9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.
III.
Der Haushaltsplan liegt gemäß Artikel 65 Absatz 3 GO vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.
Straubing, den 30.05.2018 Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe
gez.
Bürgermeister K r ä Manfred Verbandsvorsitzender

# **MANÖVERMELDUNG**

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

## Verband:

1./Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstraße 36, 94327 Bogen

## Art und Name:

Orientierungsmarsch

# Übungsraum:

Konzell - Hagengrub - Haigrub - Ellaberg

# Voraussichtliche Ballungsräume:

\_/\_

# Besonderheiten:

Die Übung findet im freien Gelände statt.

#### Zeit:

<del>18.0</del>6. – 19.06.2018

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald" Herausnahme eines Gebietes von ca. 0,76 ha auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 732, Gmkg. Mitterfels, aus dem Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald".

# Bekanntmachung

Der Landkreis Straubing - Bogen beabsichtigt das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald" im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 732, Gmkg. Mitterfels, um ca. 0,76 ha. zu verkleinern.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Lagekarten im Maßstab von 1:1000, 1:5000 sowie 1:25.000 liegen in der Zeit vom 21. Juni 2018 bis 20. Juli 2018 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße. 15, 94315 Straubing, II. Stock, Zi. Nr. 230 sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels , Burgstraße 1, 94360 Mitterfels zur öffentlichen Einsicht auf.

Einwendungen gegen diese Änderungsverordnung können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Straubing-Bogen sowie der Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels erhoben werden. Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Straubing, 01.06.2018 Landratsamt Straubing-Bogen Untere Naturschutzbehörde

Kolb

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

ı.

H a u s h a l t s s a t z u n g des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe (Landkreis Straubing-Bogen)

# für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.015.000,00€

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 449.883,00 €

festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

-,--€

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage

-,--€

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

250.000,00€

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Straubing, den 08.06.2018 Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

Bürgermeister Hornberger Hans Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.05.2018, Aktenzeichen Nr. 21 – 9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Artikel 65 Absatz 3 GO vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, den 08.06.2018 Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

Bürgermeister Hornberger Hans Verbandsvorsitzender